



Geburt eines Kindes in Moldawien von verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

01.07.2022

Einzureichende Dokumente

- Auszug aus dem Geburtseintrag ausgestellt durch das Zivilstandsamt des Geburtsortes auf einem mehrsprachigen Formular der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (C.I.E.C Nr. 16; Unterzeichnung des Wiener Übereinkommens durch die Republik Moldawien am 15.05.2008)
- Wenn Sie über einen Schweizer Familienausweis oder ein Schweizer Familienbüchlein verfügen, den bzw. das Sie aktualisieren möchten, reichen Sie das Original bitte ebenfalls bei Ihrer Vertretung ein
- Kopie des Passes des Vaters
- Kopie des Passes der Mutter

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

Von allen oben erwähnten Dokumenten ist eine Fotokopie (Vorder- und Rückseite) mitzubringen.

Folgende zusätzliche Angabe wird benötigt: Genaue Wohnadresse der Eltern.

Senden Sie die Urkunde an folgende Adresse:

**Schweizerische Botschaft
Regionales Konsularcenter Südosteuropa
Str. Grigore Alexandrescu 16-20
010626 Bukarest / Rumänien**

Sie können das Dokument auch gerne persönlich am Schalter abgeben (Öffnungszeiten 09:00-12:00 Uhr Montag-Freitag), bei Fragen wenden Sie sich an: bucharest@eda.admin.ch

Die Schweizerische Botschaft wird die Urkunde an Ihre Heimatgemeinde(n) zur Eintragung weiterleiten. Das Kind ist durch Geburt automatisch Schweizer Bürger, unabhängig davon, ob der Vater, Mutter oder beide Schweizer sind. Ohne Gegenbericht ist die Eintragung ordnungsgemäss erfolgt. Sie erhalten keine schriftliche Bestätigung der Heimatgemeinde über den Eintrag der Geburt.